

Personalverordnung Politische Gemeinde und Schulge- meinde (PVOZ) vom 11. September 2012

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|---|
| 1. Grundsatz | 2 |
| 2. Allgemeine Bestimmungen | 2 |
| 3. Arbeitsverhältnis | 3 |
| 4. Rechte und Pflichten der Angestellten | 4 |
| 5. Arbeitszeit, Ferien, Urlaub | 4 |
| 6. Personalvorsorge | 4 |
| 7. Schlussbestimmungen | 5 |

- Verabschiedet durch den Gemeinderat am 18. Juni 2012.
- Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 11. September 2012.
- Inkraftsetzung am 1. Januar 2013.

Sprachregelung

Nach Möglichkeit wird bei Funktions- und Rollenbezeichnungen eine geschlechtsneutrale Form verwendet. Wo aus Gründen der Lesbarkeit nur die männliche oder die weibliche Form verwendet wird, beziehen sich die Bestimmungen auch auf Personen des anderen Geschlechts.

1. Grundsatz

¹ Die Politische Gemeinde und Schulgemeinde Zumikon erlassen folgende Personalverordnung. Soweit die kommunale Personalverordnung sowie ihre Ausführungsbestimmungen keine eigenen Vorschriften enthalten, kommen die jeweils geltenden Bestimmungen des kantonalen Personalgesetzes sowie dessen Ausführungserlasse zur Anwendung.

² Die Exekutive kann im Rahmen dieser Verordnung in eigener Kompetenz Abweichungen von den kantonalen Ausführungsbestimmungen beschliessen.

³ Wird im kantonalen Recht der Regierungsrat als zuständiges Vollzugsorgan genannt, ist kommunal die Exekutive zuständig.

⁴ Der Begriff Exekutive steht für den Gemeinderat und die Schulpflege. Diese beiden Behörden nehmen im Personalbereich die ihnen in der Gemeindeordnung zugewiesenen Kompetenzen wahr.

2. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Allgemeines

¹ Dieser Verordnung untersteht das Personal der Politischen Gemeinde und Schulgemeinde Zumikon, ihrer unselbständigen Anstalten sowie gegebenenfalls im Rahmen vom § 53 Gemeindegesetz auch ihrer selbständigen Anstalten.

² Vorbehalten ist das vom Kanton erlassene Recht für bestimmte Kategorien von Gemeindepersonal, insbesondere für alle an der Schule Zumikon unterrichtenden Lehrpersonen, für welche das kantonale Lehrpersonalgesetz mit seinen Ausführungserlassen anwendbar ist.

³ Die Schulpflege kann für Lehrpersonen gestützt auf Kapitel 1 (Grundsatz) Abs. 2 dieser Verordnung in eigener Kompetenz Abweichungen von den kantonalen Ausführungsbestimmungen beschliessen.

Art. 2 Behördenmitglieder, Funktionäre

¹ Für die Mitglieder von Behörden, den Friedensrichter, die Angehörigen der Feuerwehr sowie für andere Funktionäre gilt das Personalrecht sinngemäss, soweit nicht besondere Bestimmungen des kommunalen oder des übergeordneten Rechts bestehen.

² Die Entschädigungen der Mitglieder der Exekutive werden durch Beschluss der Gemeindeversammlung festgelegt.

Art. 3 Grundsätze der Personalpolitik

- ¹ Die Exekutive bestimmt nach folgenden Grundsätzen die Personalpolitik:
- a. sie orientiert sich am Leistungsauftrag der Verwaltung, am Ziel der Bürgernähe, an den Bedürfnissen des Personals sowie an den Möglichkeiten des Finanzhaushaltes,
 - b. sie strebt ein sozialpartnerschaftliches Verhältnis zwischen Personal und Arbeitgeber an,
 - c. sie nutzt und entwickelt das Potential der Mitarbeitenden, in dem sie diese entsprechend deren Kompetenzen, Eignungen und Fähigkeiten einsetzt und fördert,
 - d. sie setzt mit dem Lohnsystem Anreize zur Belohnung von Einsatz, Verantwortung und Verhalten des Personals,
 - e. sie unterstützt und fördert das Angebot von Ausbildungsplätzen,
 - f. sie berücksichtigt die Erfüllung von Familienpflichten,
 - g. sie fördert flexible Arbeitszeitmodelle,
 - h. sie verwirklicht die Chancengleichheit von Frauen und Männern.

² Die Exekutive schafft Instrumente zur Umsetzung der Personalpolitik, insbesondere solche zur Führung und Förderung des Personals, und sorgt für eine stufengerechte Personal- und Kaderplanung. Zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit auf dem Personalmarkt überprüft sie periodisch die Bestimmungen, Verordnungen und Ausführungserlasse. Sie passt diese bei Bedarf an.

³ Die Personalpolitik wird von den Exekutivbehörden aufeinander abgestimmt.

3. Arbeitsverhältnis

Art. 4 Anstellung, Zuständigkeit

¹ Soweit für die Anstellung des Personals nicht spezielle Verordnungen etwas anderes bestimmen und soweit nicht die Volkswahl vorgesehen ist, ist dafür die Exekutive zuständig.

² Die Exekutive legt den Stellenplan fest und bezeichnet die Kaderstellen.

³ Das Arbeitsverhältnis ist öffentlich-rechtlich und wird durch Verfügung begründet.

⁴ Die Anstellungskompetenz kann, soweit zulässig, von der Exekutive delegiert werden. Nicht delegiert werden die Anstellungen des Kadern.

Art. 5 Kündigung

Die Fristen für die Kündigung des Arbeitsverhältnisses nach Ablauf der Probezeit betragen:

- a. im ersten Dienstjahr einen Monat,
- b. ab dem zweiten Dienstjahr drei Monate,
- c. für Kaderstellen ab dem dritten Dienstjahr vier Monate.

Art. 6 Auflösung altershalber und infolge Invalidität

¹ Das Arbeitsverhältnis endet automatisch mit dem Beginn der Altersrente gemäss Regelung der Sozialversicherungsanstalt. Eine Entlassung bzw. Teilentlassung erfolgt auf den Termin, ab dem eine Invalidenrente zugesprochen wird.

² Die Exekutive kann Arbeitsverhältnisse gemäss Statuten der Personalvorsorgeeinrichtung über das Pensionsalter hinaus beschliessen.

Art. 7 Leistungen bei Beendigung infolge Invalidität, Auflösung altershalber, Altersrücktritte und Tod

Die Leistungen richten sich nach den Bestimmungen über die Personalvorsorgeeinrichtung, der die Politische Gemeinde und Schulgemeinde Zumikon angeschlossen ist.

4. Rechte und Pflichten der Angestellten

Art. 8 Lohngrundlagen

¹ Die Exekutive erlässt einen Einreihungsplan, der den Gehaltsrahmen aller Angestellten umfasst. Die individuellen Löhne werden aufgrund des kommunalen Einreihungsplans durch die Anstellungsinstanz festgelegt.

² Der Einreihungsplan umschreibt die Richtpositionen und die Voraussetzungen für die Zuordnung einer Stelle und reiht die Stellen in Lohnbänder ein. Für jedes Lohnband wird eine Bandbreite (Min./Max.) definiert, die sich auf ähnliche oder vergleichbare Funktionen auf dem Arbeitsmarkt abstützt.

Art. 9 Lohnanpassungen

¹ Die Exekutive erlässt Bestimmungen über Lohnanpassungen. Sie berücksichtigt Leistung und Verhalten der Mitarbeitenden sowie die Entwicklung der Lebenshaltungskosten, die finanzielle Lage der Gemeinde und die Wettbewerbssituation auf dem Personalmarkt.

² Die Exekutive beschliesst über die Lohnanpassungen des Kaders.

³ Die Lohnanpassung für das übrige Personal wird der Personal- bzw. Geschäftsleitung im Rahmen der Bestimmungen delegiert.

Art. 10 Besoldung besonderer Leistungen

Die Exekutive erlässt Bestimmungen über die Ausrichtung von speziellen, einmaligen Anerkennungen für besondere Leistungen von einzelnen Angestellten.

Art. 11 Mitarbeiterbeurteilung

Die Angestellten haben Anspruch auf regelmässige Beurteilung von Leistung und Verhalten. Die Exekutive regelt die Einzelheiten.

5. Arbeitszeit, Ferien, Urlaub

Art. 12 Arbeitszeit, Ferien, Ruhetage

¹ Die Exekutive regelt die Arbeitszeit, deren Einteilung, den Ferienanspruch und die Ruhetage. Sie regelt den Anspruch auf den Ausgleich oder die Vergütung von Überzeit, Nacht-, Sonntags- und Schichtarbeit sowie Pikettendienst.

² Die Exekutive bezeichnet die arbeitsfreien Tage.

6. Personalvorsorge

Art. 13 Personalvorsorgeeinrichtung

Die Angestellten werden in die Personalvorsorgeeinrichtung aufgenommen, der die Politische Gemeinde und Schulgemeinde Zumikon angeschlossen sind.

7. Schlussbestimmungen

Art. 14 Vollzug

Die Exekutive erlässt die erforderlichen Vorschriften für den Vollzug dieser Verordnung.

Art. 15 Inkraftsetzung, Aufhebung der früheren Verordnung

Die Verordnung tritt auf den 1. Januar 2013 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt werden die Dienst- und Besoldungsverordnung vom 11. Dezember 2000 sowie sämtliche dieser Verordnung widersprechenden Erlasse aufgehoben, insbesondere die Dienst- und Besoldungsverordnung und die Vollziehungsverordnung zur Dienst- und Besoldungsverordnung vom 11. Dezember 2000.

Art. 16 Übergangsbestimmungen

Für Arbeitsverhältnisse, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits gekündigt, aber noch nicht aufgelöst sind, gilt bisheriges Recht. Beschluss der Gemeindeversammlung vom 11. September 2012.

Namens der Politischen Gemeinde

Jürg Eberhard
Gemeindepräsident

Thomas Kauflin
Gemeindeschreiber